

§ 15 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Hochschulen sehen in ihren Prüfungsordnungen vor, welche Modulprüfungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten noch nicht erbrachte Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. ³§ 11 BFSO Gesundheit findet keine Anwendung.